

[REDACTED] (HMUKLV)

Von: VetAbt (HMUKLV)
Gesendet: Dienstag, 29. Januar 2019 10:07
An: [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV)
Betreff: WG: Amtliche Lebensmittelüberwachung; Anfragen nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Topf-Secret-Aktion
Anlagen: 20190128150729632.pdf

Von: [REDACTED] (RPDA)
Gesendet: Dienstag, 29. Januar 2019 09:56
An: Veterinär, (RPGI); Funktionspostfach Veterinäre (RPKS); VetAbt (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); AVV Bergstraße; AVV Darmstadt; AVV Darmstadt-Dieburg; AVV Frankfurt; AVV Groß-Gerau; AVV Hochtaunuskreis; AVV Main-Kinzig-Kreis; AVV Main-Taunus-Kreis; AVV Odenwaldkreis; AVV Offenbach Kreis; AVV Offenbach Stadt; AVV Rheingau-Taunus-Kreis; AVV Wetteraukreis; AVV Wiesbaden Stadt
Cc: [REDACTED]
Betreff: Amtliche Lebensmittelüberwachung; Anfragen nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Topf-Secret-Aktion

V 54 20 a 02-VIG

Den beigefügten Erlass erhalten Sie mit der Bitte um Beachtung und folgenden Hinweisen:

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VIG regelt zwar, dass von einer grundsätzlichen Anhörung insbesondere bei der Weitergabe von Informationen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG – also von Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind - abgesehen werden kann. Ungeachtet dessen regelt § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG folgendes:

„Auch wenn von der Anhörung Dritter nach § 5 Absatz 1 VIG abgesehen wird, darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum nach Satz 2 soll 14 Tage nicht überschreiten.“

Die Einbeziehung des betroffenen LMU in das Verfahren ergibt sich auch aus § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG, wonach auf Nachfrage des Dritten die Behörde diesem Namen und Anschrift des Antragstellers offenlegt. Die Entscheidung über das Ob und Wie der Informationsgewährung wird allgemein als sog. Verwaltungsakt mit Drittwirkung angesehen, die Informationsgewährung selbst als Realakt. Diese Sichtweise ergibt sich auch aus § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage nur in den oben genannten Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 keine aufschiebende Wirkung haben.

Für etwaige Rückfragen hierzu stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dezernat V 54 - Veterinärwesen und Verbraucherschutz -



Regierungspräsidium Darmstadt
Hilpertstraße 31
64295 Darmstadt
Tel.: +49 (6151) [REDACTED]
Fax: +49 (6151) 12 6498
E-Mail Postfach: veterinaerdezernat@rpda.hessen.de
E-Mail persönlich: [REDACTED]
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!

Diese E-Mail sowie alle mit ihr übertragenen Dateien sind vertraulichen Inhalts und ausschließlich für den Gebrauch durch die Person oder die Organisation bestimmt, an welche sie adressiert wurden. Sofern Sie nicht die benannte Empfängerin bzw. der benannte Empfänger sind, sollten Sie diese E-Mail weder verteilen, noch weiterleiten oder kopieren.

Von: [REDACTED] (HMUKLV) <Helmut.Reinhard@umwelt.hessen.de>

Gesendet: Montag, 28. Januar 2019 15:00

An: Poststelle, (RPGI) <poststelle@rpgi.hessen.de>; Poststelle (RPDA) <Poststelle@rpda.hessen.de>; Poststelle (RPKS) <fuRPKsmail@rpks.hessen.de>

Cc: Funktionspostfach Abteilung 2 (RPKS) <abteilung-2@rpks.hessen.de>; Veterinär, (RPGI) <Veterinaer@rpgi.hessen.de>; Veterinaerdezernat (RPDA) <Veterinaerdezernat@rpda.hessen.de>; [REDACTED]

Betreff: Topf Secret - VIG -

Topf Secret - VIG -

V 3 a - 02a18.25.06.03.001

Beigefügten Erlass zu den Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Aktion "Topf Secret" übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Lebensmittelüberwachungsbehörden Ihrer Bezirke.

Im Auftrag
[REDACTED]

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat V 3 „Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung,
Lebensmittel tierischer Herkunft, Futtermittel“
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel: +49 (0) 611 / 815 [REDACTED]
Fax: +49 (0) 611 / 327181499
E-Mail: [REDACTED]

Internet: www.umweltministerium.hessen.de



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
V3-020a 18.25.06.03-001

Per E-Mail

Regierungspräsidien

Darmstadt
Gießen
Kassel

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Fax: 0611-32 718-1499
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 28. Januar 2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung
Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Aktion
"Topf Secret"

Die gemeinsame Aktion von foodwatch und FragDenStaat mit der Bezeichnung „Topf Secret“ hat zu einer großen Resonanz in der Öffentlichkeit geführt. Nach aktuellen Angaben von foodwatch gibt es bundesweit mehr als 10.000 Anfragen. In Hessen liegt die Zahl inzwischen bei ca. 1.000 Anträgen, die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingegangen sind.

Grundsätzlich liegt die Bearbeitung von Anträgen nach dem VIG in der Zuständigkeit und der Verantwortung der kommunalen Behörden. Aufgrund der Anzahl der Anträge und der beabsichtigten Veröffentlichung der Kontrollergebnisse durch foodwatch werden im Sinne eines einheitlichen Vollzuges folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben.

Zulässigkeit der Anträge

Das VIG ist sehr weit im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher auszulegen. Es soll dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu informieren und sich eine Meinung zu bilden. Deshalb sind auch mögliche Beschränkungen oder Ablehnungsgründe eng auszulegen.

Hiesigen Erachtens sind diese Anfragen nach dem VIG grundsätzlich zulässig und zu beantworten. Die Erteilung der erbetenen Auskünfte wird auch nur in begründeten

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80
Telefon: 0611. 81 50
Telefax: 0611. 81 51 94 1



Internet: www.umweltministerium.hessen.de
E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

Einzelfällen abgelehnt werden können. Der Umstand, dass die Anfragen über die Plattform „FragdenStaat“ an die Behörden herangetragen werden, ändert nichts an der Tatsache, dass letztlich einzelne natürliche Personen den Auskunftsantrag stellen.

Die vom VIG vorgesehenen Ausschlussgründe dürften daher nur in Einzelfällen greifen.

Anhörung

Von einer grundsätzlichen Anhörung sollte abgesehen werden. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 VIG eine Anhörung zu erfolgen hat.

Widerspruch nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung¹

Soweit die Antragstellenden auf der Grundlage des Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) einer Datenweitergabe widersprochen haben, ist dieser Widerspruch nicht wirksam und nicht zu beachten.

Erfragt der Dritte im Anhörungsverfahren Namen und Anschrift des Antragstellers, so sind diese Daten offenzulegen (§ 5 Abs. 2 Satz 4 VIG). Es handelt sich dabei um eine rechtliche Verpflichtung zur Datenweitergabe i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DS-GVO, für die Art. 21 DS-GVO nicht gilt. Ein Widerspruch auf der Grundlage von Art. 21 DSGVO ist nur im Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e und f zulässig. Eine solche Datenverarbeitung ist vorliegend nicht gegeben.

Die Behörde des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hat diese hiesige Rechstauffassung bestätigt.

Informationszugang/Kommunikation mit dem Antragsteller

Es wird empfohlen, den Informationszugang durch schriftliche Beantwortung auf dem Postweg zu eröffnen. Soweit die antragstellende Person eine Beantwortung per E-Mail erbeten hat, ist die Abweichung nur aus einem wichtigen Grund zulässig und daher zu begründen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG). Als wichtiger Grund könnte die Verifizierung der Identität des Antragstellenden angeführt werden.

Sofern die postalische Adresse unvollständig ist, ist diese unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 Satz 3 VIG zunächst per E-Mail zu erfragen.

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Die Information kann durch Übersendung des geschwärzten Kontrollberichts, einer Abschrift der erbetenen Informationen aus diesem oder einem Auszug aus BALVI erfolgen, soweit dadurch die begehrten Informationen übermittelt werden und der Datenschutz gewahrt wird.

Von einer Gewährung der Information durch Akteneinsicht sollte abgesehen werden, da diese besonders begründet werden müsste. Abgesehen vom Verwaltungsaufwand, den eine solche mit sich bringen würde, ist zu erwarten, dass sich dadurch neue Fragestellungen und Probleme ergeben.

Im Auftrag

